

SATZUNG

DER POLITISCHEN PARTEI “FAMILY – DIE TIROLER FAMILIENPARTEI”

§ 1 Name und Sitz der Partei

Die Partei führt den Namen „Family – Die Tiroler Familienpartei“ und hat ihren Sitz in Kufstein.

Sie entfaltet ihre Tätigkeit in Österreich und Europa.

§ 2 Zweck der Partei

Die Partei bezweckt durch gemeinsame Tätigkeit eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem europäischen Parlament.

Die Partei bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich und ihren Institutionen und einem humanistischen Weltbild. Sie möchte die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger in Österreich in allen Bereichen verbessern, dies mit einem besonderen Augenmerk auf Familien- und Sozialpolitik, gleichzeitig aber auch unter Bedachtnahme auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Die Ziele der Partei können dazu in einem Parteiprogramm näher definiert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei können natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder einem Hauptwohnsitz in Österreich werden, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich darüberhinaus zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in die Partei, dieser Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Eintritt eines Mitgliedes wird durch die Ausstellung einer schriftlichen Annahmeerklärung der Partei wirksam.

Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist dazu dem Vorstand schriftlich zu erklären. Darüberhinaus endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes sowie durch Ausschluss.

Ein Ausschluss aus der Partei ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Beim Erhalt von Parteispenden sind die gesetzlichen Bestimmungen genauestens einzuhalten. Überdies erfolgt die Finanzierung durch staatliche Parteienförderung und vergleichbare Zuwendungen.

§ 4 Organe der Partei

Organe der Partei sind

- a) der Obmann / die Obfrau und sein / ihr Stellvertreter
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

In weiterer Folge betreffen sämtliche Ausführungen Männer und Frauen gleichermaßen, ohne dass männliche und weibliche Bezeichnungen fortlaufend im Wortlaut erwähnt werden.

§ 5 der Vorstand

Der Vorstand besteht jedenfalls aus dem Obmann / Obfrau sowie dessen Stellvertreter/in. Die Bestellung weiterer Mitglieder bis zur Gesamtzahl von insgesamt 7 Mitgliedern ist möglich und obliegt der Generalversammlung. Im Falle der dauernden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist es dem Vorstand gestattet, ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu kooptieren. Sollte bei der Abstimmung Stimmgleichheit bestehen, entscheidet die Stimme des Obmannes.

Die Partei wird nach außen durch den Obmann und im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Im Falle der Verhinderung dieser Personen wird die Partei vom ältesten Vorstandsmitglied, ansonsten vom ältesten Parteimitglied vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand kommt die Leitung der Partei zu sowie die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung von Kandidatenlisten für die Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern. Darüberhinaus kommen dem Vorstand sämtliche Aufgaben zu, die nicht in dieser Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindestens alle 2 Jahre.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung besteht in der Entgegennahme aller Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane, der Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Entlastung dieser Organe. Ebenso obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die freiwillige Auflösung der Partei. Darüberhinaus obliegt ihr die Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, darüberhinaus die Beschlussfassung eines Parteiprogrammes sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Lediglich bei Gefahr im Verzug kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden. In der Einberufung hat der Vorstand den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung zu bezeichnen. Eine Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig. Eine Einladung über das Internetportal der Partei ist ebenso zulässig.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich, der Beschluss darüber bedarf zudem einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Beschlussfassung hat, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Stimmenmehrheit etwas anderes beschlossen hat, durch offene Abstimmung zu erfolgen. Über Beschluss der Mehrheit ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen.

Bei jeglicher Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, eine Stimmenthaltung ist ungültig, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Sie haben die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und dabei alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der Partei geschädigt werden könnte. Die Beschlüsse der Partei und die vorliegende Satzung sind zu beachten.

Über Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dies durch ein vom Obmann bestimmtes Mitglied.

Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschriften einzusehen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Diesen Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der laufenden Gebarung sowie des Rechnungsabschlusses, worüber sie der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§ 9 Schiedsgericht

Zur Schlichtung allfälliger parteiinterner Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Dieses wird so gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, welches nicht aus dem Kreis der Mitglieder stammen muss. Über Aufforderung des Vorstandes hat der andere Streitteil spätestens binnen 14 Tagen seinerseits ein solches Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Die beiden Schiedsrichter wählen gemeinsam ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich darüber binnen 14 Tagen ab Bestellung des letzten Schiedsrichters nicht einigen, bestellt den dritten Schiedsrichter der Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist parteiintern endgültig.

§ 10 Auflösung der Partei

Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.

Das Parteivermögen wird nach Parteiauflösung vom Vorstand verwaltet und nach Abschluss der Liquidation einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, es sei denn, es wäre eine andere Verwendung gesetzlich vorgeschrieben.